

General-Prüfungsverfahrens- Verordnung des Instituts für Führung und Psychologie Basel gemäss ISO/IEC 17024:2012

Diese General-Prüfungsordnung gilt als Richtlinie für die konkreten Prüfungsordnungen zur Ratifizierung des ISO/IEC 17024:2012 Standards.

| | |
|--|----------|
| 1.0. Zweck und Geltungsbereich | 2 |
| 1.1. Zertifizierungsreglement | 2 |
| 1.2. Geltungsbereich | 2 |
| 2.0. Planung der Prüfung | 2 |
| 2.1. Festlegung von Kompetenzanforderungen | 2 |
| 2.2. Entwicklung des Prüfungsplans | 2 |
| 2.3. Erstellung von Prüfungsunterlagen | 2 |
| 3.0. Durchführung der Prüfung | 2 |
| 3.1. Prüfungsformate | 3 |
| 3.2. Prüfungsumgebung | 3 |
| 3.3. Durchführung der Prüfung | 3 |
| 3.4. Integrität der Prüfung | 3 |
| 4.0. Bewertung der Prüfungsergebnisse | 3 |
| 4.1. Standardisierte Bewertungskriterien | 3 |
| 4.2. Prüferqualifikation | 3 |
| 4.3. Ergebnisermittlung | 3 |
| 5.0. Berichterstattung und Zertifizierung | 4 |
| 5.1. Mitteilung der Ergebnisse | 4 |
| 5.2. Ausstellung von Zertifikaten | 4 |
| 5.3. Dokumentation der Zertifizierungsentscheidung | 4 |
| 6.0. Aufrechterhaltung der Zertifizierung | 4 |
| 6.1. Gültigkeitsdauer der Zertifizierung | 4 |
| 6.2. Rezertifizierungsprozess | 4 |
| 7.0. Dokumentation und Aufzeichnungen | 4 |
| 7.1. Vertraulichkeit | 4 |
| 7.2. Aufbewahrungsfristen | 5 |
| 8.0. Verantwortung und Befugnisse | 5 |
| 8.1. Prüfungsausschuss | 5 |
| 8.2. Lehrpersonal | 5 |
| 9.0. Änderungen und Anpassungen | 5 |

1.0. Zweck und Geltungsbereich

1.1. Zertifizierungsreglement

Diese Verordnung legt das Prüfungsverfahren für die Zertifizierung von Teilnehmern der Certificate of Advanced Studies (CAS) und des Masters of Advanced Studies (MAS) Programme des Instituts für Führung und Psychologie Basel fest und stellt sicher, dass das Verfahren den Anforderungen der ISO/IEC 17024:2012 entspricht.

1.2. Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für alle CAS- und MAS-Prüfungen, sowie Zertifikatskurse des Instituts und umfasst die Planung, Durchführung, Bewertung und Berichterstattung der Prüfungsergebnisse.

2.0. Planung der Prüfung

2.1. Festlegung von Kompetenzanforderungen

Die Kompetenzanforderungen werden auf Basis des Lehrplans und relevanter Branchenstandards definiert. Sie umfassen das notwendige Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die im jeweiligen CAS-Programm vermittelt werden.

2.2. Entwicklung des Prüfungsplans

Der Prüfungsplan umfasst die Prüfungsformate (schriftlich, mündlich, praktisch), die zeitlichen Abläufe, die Bewertungsmethoden und die erforderlichen Ressourcen. Der Plan wird regelmässig überprüft und aktualisiert, um Relevanz und Angemessenheit zu gewährleisten.

2.3. Erstellung von Prüfungsunterlagen

Prüfungsfragen und -aufgaben werden entwickelt und validiert, um sicherzustellen, dass sie die festgelegten Kompetenzanforderungen abdecken. Diese Materialien werden von Fachexperten überprüft, um Objektivität und Genauigkeit sicherzustellen.

3.0. Durchführung der Prüfung

3.1. Prüfungsformate

Die Prüfung besteht aus drei Teilen: schriftlich, mündlich und praktisch. Jeder Teil ist darauf ausgelegt, unterschiedliche Aspekte der erforderlichen Kompetenzen zu evaluieren.

3.2. Prüfungsumgebung

Die Prüfungsumgebung muss sicher, fair und ungestört sein. Alle erforderlichen technischen und materiellen Ressourcen werden bereitgestellt.

3.3. Durchführung der Prüfung

Die Prüfungen werden gemäss dem Prüfungsplan durchgeführt. Die Aufsichtspersonen stellen sicher, dass die Prüfungen unter fairen und gleichen Bedingungen für alle Teilnehmer ablaufen.

3.4. Integrität der Prüfung

Verfahren zur Gewährleistung der Integrität der Prüfungen umfassen die Identitätsüberprüfung der Teilnehmer und die Überwachung zur Verhinderung von Täuschungsversuchen.

4.0. Bewertung der Prüfungsergebnisse

4.1. Standardisierte Bewertungskriterien

Bewertungsmaßstäbe werden entwickelt und dokumentiert, um die Objektivität und Konsistenz bei der Bewertung der Prüfungsleistungen zu gewährleisten.

4.2. Prüferqualifikation

Prüfer müssen neutral und qualifiziert sein. Sie sind in der Anwendung der Bewertungsstandards geschult und bewerten die Prüfungsergebnisse unabhängig und unparteiisch.

4.3. Ergebnisermittlung

Die Ergebnisse werden durch Vergleich mit den festgelegten Bewertungskriterien ermittelt. Die Bewertungsentscheidung basiert auf den gezeigten Kompetenzen der Kandidaten.

5.0. Berichterstattung und Zertifizierung

5.1. Mitteilung der Ergebnisse

Die Ergebnisse werden den Kandidaten zeitnah mitgeteilt, einschliesslich detailliertem Feedback zu den Prüfungsergebnissen und eventuellen Verbesserungsvorschlägen.

5.2. Ausstellung von Zertifikaten

Zertifikate werden an Kandidaten ausgegeben, die die Prüfung erfolgreich bestanden haben. Diese Zertifikate enthalten Details über die zertifizierten Kompetenzen und die Gültigkeitsdauer der Zertifizierung.

5.3. Dokumentation der Zertifizierungsentscheidung

Die Entscheidungen zur Zertifizierung werden dokumentiert und archiviert, um Transparenz und Nachvollziehbarkeit sicherzustellen.

6.0. Aufrechterhaltung der Zertifizierung

6.1. Gültigkeitsdauer der Zertifizierung

Die Zertifizierung ist für einen Zeitraum von drei Jahren gültig. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Rezertifizierung erforderlich, um die fortdauernde Kompetenz zu bestätigen.

6.2. Rezertifizierungsprozess

Der Rezertifizierungsprozess umfasst Anforderungen an Weiterbildung und/oder erneute Prüfungen, um die fortlaufende Kompetenz der zertifizierten Personen zu bestätigen.

7.0. Dokumentation und Aufzeichnungen

7.1. Vertraulichkeit

Alle Prüfungsunterlagen und persönlichen Daten der Teilnehmer werden

vertraulich behandelt und gemäss den Datenschutzrichtlinien geschützt.

7.2. Aufbewahrungsfristen

Prüfungsaufzeichnungen und Zertifizierungsdokumentationen werden gemäss den gesetzlichen und organisatorischen Anforderungen archiviert.

8.0. Verantwortung und Befugnisse

8.1. Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Entwicklung, Überwachung und Verbesserung des Prüfungsverfahrens und stellt die Einhaltung der ISO/IEC 17024:2012 sicher.

8.2. Lehrpersonal

Das Lehrpersonal unterstützt bei der Erstellung der Prüfungsunterlagen und stellt sicher, dass die Lehrinhalte den Kompetenzanforderungen entsprechen.

9.0. Änderungen und Anpassungen

Diese Verordnung kann vom Academic Council in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss angepasst werden, um auf neue Entwicklungen und Anforderungen im Bereich der Zertifizierung zu reagieren.

Diese Verordnung tritt am 01.07.2024 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Regelungen zu den CAS-Prüfungen am Institut für Führung und Psychologie Basel.

Basel, 01.07.2024